

Persönlichkeitsrechte

Eine Lokalzeitung nimmt einen »Tag der Angehörigen psychisch Kranker« zum Anlass, die Ergebnisse von Referaten und Diskussion über die Psychose-Behandlung aufzuzeigen. Die Autorin zitiert in diesem Zusammenhang einen Buchautoren, von dem sie behauptet, er selbst sei psychisch krank. Der Betroffene empfindet diese Charakterisierung als eine grobe Beleidigung und wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Zeitung teilt mit, sie habe sich bei dem Beschwerdeführer entschuldigt, den entsprechenden Satz öffentlich zurückgenommen, eine Anzeige für ein Buch des Gekränkten sowie eine von ihm ausgewählte Rezension desselben veröffentlicht und schließlich das von dem Betroffenen verlangte Schmerzensgeld in Höhe von 100 Mark bezahlt. (1992)

Der Presserat ist der Ansicht, dass die Charakterisierung des Buchautors als »psychisch krank« einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nach Ziffer 8 des Pressekodex darstellt. Er erkennt einen Verstoß gegen Richtlinie 8.3 (=> heute Richtlinie 8.4), wonach psychische Erkrankungen in die Geheimsphäre des Betroffenen fallen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen hätte die Redaktion auf die Namensangabe und die Bezeichnung »psychisch krank« verzichten müssen. Der Presserat hält die Beschwerde für begründet, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da die Zeitung den Verstoß von sich aus in Ordnung gebracht hat. (B 53/92)

Aktenzeichen:B 53/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme